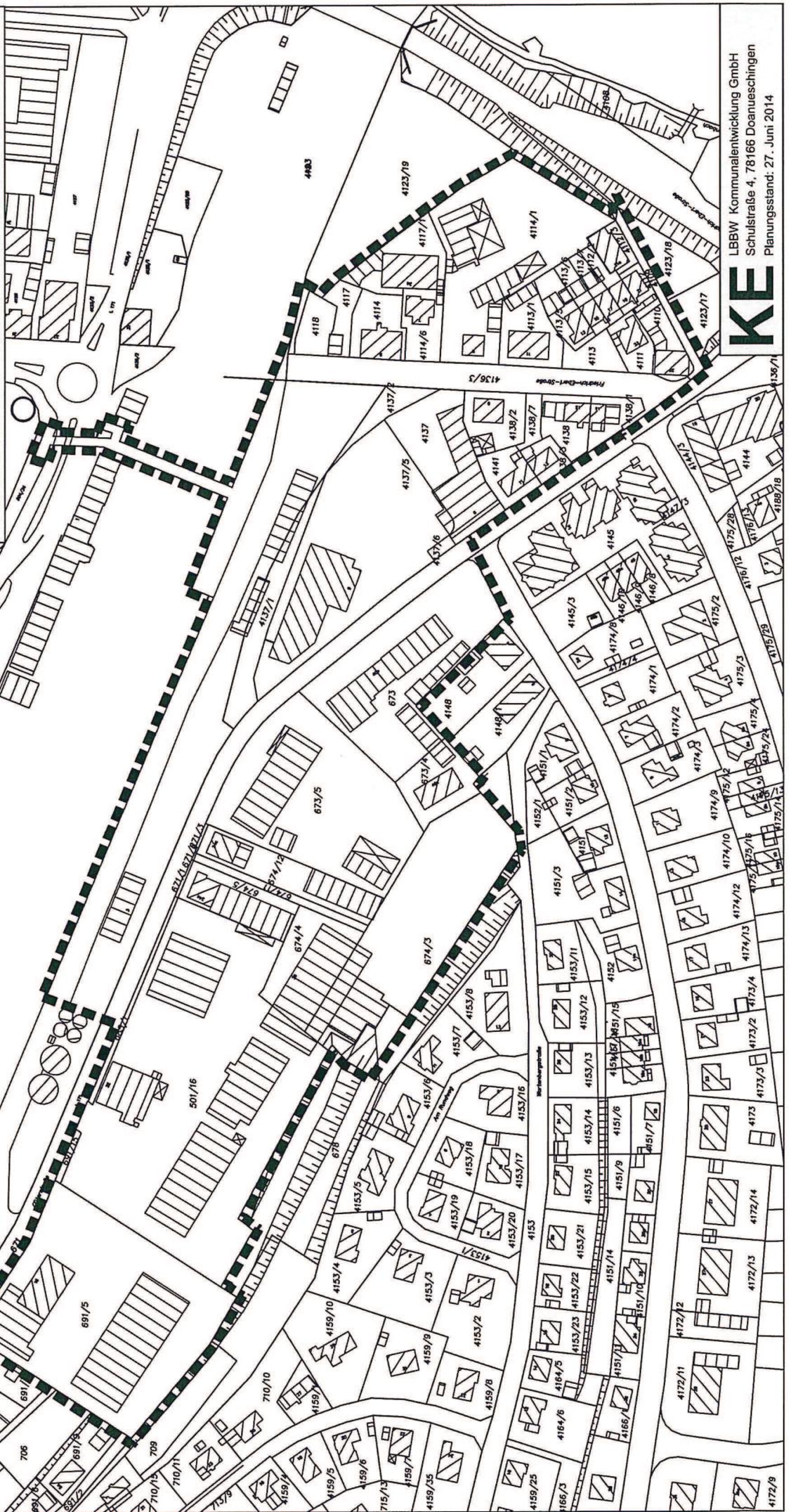


# Stadt Donaueschingen "Südlicher Bahnhofsbereich" Lageplan Aufhebungssatzung

 Förmliche Festlegung gemäß  
 § 142 BauGB lt. Beschluss des  
 Gemeinderats vom 24.03.2009



## **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt 78166 Donaueschingen, Rathausplatz 1, geltend zu machen.

# **SATZUNG**

## **über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Gebiet "Südlicher Bahnhofsbereich" der Stadt Donaueschingen**

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in seiner Sitzung am 15.07.2014 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südlicher Bahnhofsbereich" in Donaueschingen beschlossen.

### **§ 1**

#### **Festlegung des Aufhebungsgebiets**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südlicher Bahnhofsbereich" vom 03.03.2004 (rechtskräftig am 05.03.2004) mit Änderung vom 24.03.2009 (rechtskräftig am 27.03.2009) wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung umfasst sämtliche Grundstücke innerhalb des in dem beigegeführten Lageplan umgrenzten Gebiets. Der Lageplan vom 27.06.2014 ist maßgeblicher Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den

P a u l y, Oberbürgermeister